

# **BGer 1C\_462/2017 vom 28. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_462\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_462_2017)

FR: TF 1C\_462/2017 du 28 novembre 2017

IT: TF 1C\_462/2017 del 28 novembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ) Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht, womit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben ist. Der vom Verwaltungsgericht geschützte aufsichtsrechtliche Entscheid des Regierungsrates schliesst das Verfahren ab, womit es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handelt, und der Beschwerdeführer ist als dessen Adressat befugt, ihn anzufechten. Er rügt sinngemäss die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist ( Art. 95 lit. a BGG ). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. Soweit im Folgenden auf Ausführungen und Rügen des Beschwerdeführers nicht eingegangen wird, gehen sie an der Sache vorbei und sind für den Ausgang des Verfahrens unerheblich.

### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid die vom Regierungsrat für das aufsichtsrechtliche Beschwerdeverfahren erhobene Entscheidgebühr von Fr. 2'400.-- als offensichtlich unangemessen beurteilt, sie aufgehoben und neu auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern es mit dieser Neufestsetzung der Entscheidgebühr Bundesrecht verletzt haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Das Urteil des Verwaltungsgerichts hat nichts daran geändert, dass der Regierungsrat der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet hat und dem Beschwerdeführer damit als unterliegender Partei eine (mässige) Entscheidgebühr auferlegt werden konnte.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verwaltungsgericht habe nur über die Kosten entschieden. Er habe indessen zwei Beschwerden erhoben und darin dem Verwaltungsgericht auch das Begehren von allgemeinem Interesse zur Prüfung unterbreitet, ob die Entschädigungen von Behördenvertretern eingesehen werden können oder nicht.

Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich ein aufsichtsrechtliches Beschwerdeverfahren gegen den Gemeindepräsidenten von Kappel eingeleitet, welches vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden am 29. August 2016 letztinstanzlich beurteilt wurde, indem er der Aufsichtsbeschwerde keine Folge gab. Da das Verwaltungsgericht gegenüber dem Regierungsrat keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse hat, war es auch nicht befugt, dessen Entscheid in der Sache zu überprüfen, es hat dies damit zu Recht unterlassen.

Der Beschwerdeführer macht nunmehr zwar geltend, es gehe nicht um aufsichtsrechtliche Fragen, sondern um das Einsichtsrecht nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (BGS 114.1; InfoDG), für dessen Beurteilung das Verwaltungsgericht

kantonal letztinstanzlich zuständig sei. Das trifft nicht zu, der Beschwerdeführer hat ausdrücklich ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Amtsführung des Gemeindepräsidenten eingeleitet, und seine Eingaben wurden entsprechend entgegengenommen und vom Regierungsrat verfahrensabschliessend behandelt.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.